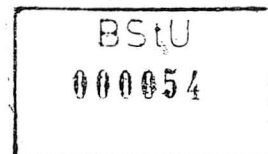


Anlage 6



Auszug aus der DV-MOS/1 des Wachregimentes

21. Stellung der Objektkommandanten

- (1) Der Objektkommandant ist Wachvorgesetzter für seine Wache und hat gegenüber den Sicherungskräften des Wachregimentes in allen Fragen, die die Sicherheit des Objektes betreffen, Befehlsbefugnis.
- (2) Auf der Grundlage der in den anderen dienstlichen Bestimmungen des MfS festgelegten Pflichten und seiner Stellung gemäß Ziffer 8 dieser Vorschrift erteilt der Objektkommandant Weisungen
 - zur Ordnung des Personen- und Fahrzeugverkehrs innerhalb des Objektes und an den Zugängen und Zufahrten;
 - über befristete Veränderungen der Postentabellen, einschließlich des Einsatzes zusätzlicher Posten aus dem Bestand der Wache;
 - zur Durchführung der Ehrenbezeugung durch die Wache;
 - zu weiteren, den Sicherungsdienst der Wache betreffenden Fragen.
- (3) Die im Anhang Nr. 03 Pkt. 6 aufgeführten Ereignisse sind unverzüglich dem Objektkommandanten und danach auf dem Dienstweg, sofern der Objektkommandant keine Einschränkungen festlegt, zu melden.